

EXKLUSIV AUS „DIE WELT“

Alarmstimmung in den Chefetagen

Weiterlesen ▶

**Zukünftig Ihr persönliches
Exemplar erhalten!**

Passen Sie die Themen
Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 7 ▶



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nachhaltigkeit ist längst mehr als ein wohlklingendes Schlagwort – sie ist zur unternehmerischen Notwendigkeit geworden. In einer Zeit, in der ökologische, soziale und ökonomische Verantwortung zunehmend im Fokus stehen, erkennen immer mehr Unternehmen die Bedeutung nachhaltigen Handelns.

Laut einer aktuellen Studie von Kyndryl und Microsoft betrachten 84 % der weltweit befragten Unternehmen Nachhaltigkeit als strategisch wichtig. In Deutschland ist das Bewusstsein besonders gestiegen: 41 % der Unternehmen messen dem Thema eine sehr hohe Bedeutung bei – ein Anstieg um über 20 % im Vergleich zum Vorjahr. Zudem nutzen 46 % IT-Technologien gezielt zur Reduzierung ihrer Umweltauswirkungen.

Doch Nachhaltigkeit beschränkt sich nicht nur auf ökologische Aspekte. Sie umfasst auch soziale Verantwortung und wirtschaftliche Stabilität. Unternehmen, die Nachhaltigkeit in ihre Geschäftsstrategie integrieren, fördern nicht nur den Umweltschutz, sondern stärken auch ihre Wettbewerbsfähigkeit und Reputation.

Die Integration von Nachhaltigkeit in den Unternehmensalltag erfordert jedoch mehr als nur gute Absichten. Es bedarf klarer Ziele, messbarer Maßnahmen und eines kontinuierlichen Engagements aller Mitarbeitenden. Nur so kann Nachhaltigkeit von einem Trend zu einer festen Größe im unternehmerischen Handeln werden.

In diesem Sinne laden wir Sie ein, Nachhaltigkeit nicht nur als Verpflichtung, sondern als Chance zu begreifen – für Ihr Unternehmen, Ihre Mitarbeitenden und unsere gemeinsame Zukunft.

Stuttgart, im Juni 2025

Patrick Pfeifle



Patrick Pfeifle
Bachelor of Arts (BA), Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

E-mail: p.pfeifle@bw-partner.com

EXKLUSIV

Alarmstimmung in den Chefetagen

03

AKTUELLE THEMEN

05 TOPTHEMA

Update zu CSRD und CSDDD:
Verschiebung der Anwendung der
Nachhaltigkeitsberichtspflichten in
Kraft getreten

04 & 06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt
zusammengestellt

07 IHRE THEMEN



AUS "DIE WELT" · EXKLUSIV

Alarmstimmung in den Chefetagen

Vor allem deutsche Firmen halten sich bei ihren Investitionen aktuell zurück, wie eine Studie zeigt. Grund dafür ist vor allem die Unsicherheit auf dem Weltmarkt.

Die amerikanische Zollpolitik ist derzeit der Sorgenfaktor Nummer eins für Konzernchefs auf der ganzen Welt. Das zeigt eine aktuelle CEO-Befragung von EY Parthenon, Tochter der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY, die WELT exklusiv vorliegt. 42 Prozent der rund 1200 im April befragten Manager bezeichnen die „geo- und handelspolitische Unsicherheit“ als Hauptrisiko für ihr Unternehmen.

Themen wie die Klimakrise und daraus folgende neue Umweltgesetze kommen ebenso wie der Arbeits- und Fachkräftemangel oder Technologie- und Cybersicherheitsbedrohungen auf maximal gut halb so hohe Werte. Erste Reaktion auf die Gefahr eines weltweiten Handelskrieges ist Zurückhaltung. „Die Unsicherheit ist enorm und führt dazu, dass Unternehmen weltweit ihre Investitionspläne überdenken“, sagt Sandra Krusch, Partnerin bei EY-Parthenon in Deutschland. „Das heißt konkret: Unternehmen verharren in Wartestellung und zögern größere Investitionsentscheidungen hinaus.“ Damit habe sich die volatile und unbe-

rechenbare US-Zollpolitik zum größten globalen Konjunkturrisiko entwickelt.

Vor allem deutsche Unternehmen treten auf die Bremse: 85 Prozent der CEOs hierzulande geben an, Investitionspläne aufgrund der handelspolitischen Entwicklungen jüngst geändert zu haben. Zwei Drittel berichten dabei von einer Verschiebung von Investitionen. Zudem haben vier von zehn Unternehmen mindestens ein Projekt sogar komplett gestoppt, das sind so viele wie in keinem anderen der 21 an der Studie beteiligten Industrieländer. Zum Vergleich: In China liegt der entsprechende Anteil lediglich bei 23 Prozent, in Kanada bei 14 Prozent und der globale Durchschnitt beträgt 22 Prozent. „Die deutsche Unternehmenslandschaft zeichnet sich durch ihren hohen Internationalisierungsgrad aus“, sagt Krusch.

Die meisten größeren Unternehmen seien stark im Ausland engagiert. Wenn mit den USA und China die zwei wichtigsten ausländischen Märkte in einen Handelskrieg geraten, dann bekämen das Unternehmen unweigerlich massiv zu spüren. „Gestörte Lieferketten, hohe Extrakosten, Preissteigerungen im Ein- und Verkauf, hohe Liquiditätsbelastungen und ein enorm steigender Verwaltungsaufwand: Das ist der Gau, gerade für die globalisierten deut-

schen Konzerne.“ Entsprechend groß ist die Alarmstimmung in den Chefetagen mit Blick auf die Bilanzen. Zwei Drittel der hierzulande 100 befragten CEOs aus Branchen wie Industrie, Energie, Infrastruktur, Finanzdienstleistungen, Technologie, Gesundheit oder Telekommunikation sind sehr oder äußerst besorgt, dass Zollerhöhungen sich negativ auf ihr Unternehmen auswirken, etwa auf Umsatz und Ertrag.

Weltweit liegt der Anteil merklich niedriger mit im Durchschnitt 50 Prozent. US-Unternehmen liegen dabei noch am oberen Rand mit 59 Prozent, verhältnismäßig gelassen scheinen dagegen die chinesischen Konzernlenker mit 43 Prozent, dem niedrigsten Anteil unter allen Ländern, in denen befragt wurde.

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Unternehmer**Zufluss bilanzierter, aber nicht aus-
gezahlter Darlehenszinsen**

Dem alleinigen oder jedenfalls beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen "seine" Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen.



Klicken Sie auf den QR-Code,
um den Artikel weiterzulesen.

**Unternehmer****Sonderregelung für Kleinunternehmer: Neufas-
sung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a
UStG zum 1.1.2025**

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.



Klicken Sie auf den QR-Code,
um den Artikel weiterzulesen.

**Unternehmer****Gewerbsteuer: Das verflixte erste Jahr in der
erweiterten Grundstücks Kürzung**

Die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen stellt für immobilienverwaltende Kapitalgesellschaften und andere gewerbliche Vermieter eine bedeutende Vergünstigung dar. Insbesondere im ersten Jahr der erweiterten Kürzung ist jedoch erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Die zu beachtenden Restriktionen und mögliche Gestaltungsansätze werden nachfolgend am Beispiel des Urteils des FG Berlin-Brandenburg vom 5.11.24 detailliert dargestellt.



Klicken Sie auf den QR-Code,
um den Artikel weiterzulesen.

Unternehmer**Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung bei
Verkauf des gesamten Grundbesitzes im Lau-
fe des Erhebungszeitraums**

Die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG hat sich zu einem ständigen Brennpunkt in der steuerlichen Gestaltungsberatung entwickelt. Der folgende praktische Fall stellt die jüngste Rechtsentwicklung in Bezug auf die Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe des Erhebungszeitraums dar.



Klicken Sie auf den QR-Code,
um den Artikel weiterzulesen.



Update zu CSRD und CSDDD: Verschiebung der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten in Kraft getreten

Das EU-Gesetzgebungsverfahren für Teil 1 des sog. Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit ist abgeschlossen und nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 17.4.2025 in Kraft getreten. Dieser Teil des Omnibus-Pakets verschiebt teilweise die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) und die Umsetzungs- und Anwendungsfristen der sog. Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Die Mitgliedstaaten haben jetzt bis zum 31.12.2025 Zeit, die Änderungen an den zwei europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die Europäische Kommission hat am 26.2.2025 das Vereinfachungspaket "Omnibus I" vorgelegt. Nachdem das EU-Parlament am 3.4.2025 den Vorschlag der EU-Kommission COM(2025)80 in erster Lesung angenommen hat, hat der Rat am 14.4.2025 seinen formalen Beschluss gefasst. Bereits am 16.4.2025 wurden die Änderungen an den Richtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht (vgl. gehezu.link/hvvp) und sind am Folgetag, den 17.4.2025 in Kraft getreten.

Teil 1 des Omnibuspakets I

Mit den jetzt in Kraft getretenen Änderungen wird die Anwendung der Nachhaltigkeitsbe-

richtigerstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD, (EU) 2022/2464) für Unternehmen der 2. Welle und 3. Welle um jeweils 2 Jahre verschoben. Das bedeutet für

- Unternehmen der sog. 2. Welle: Für große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie Mutterunternehmen einer großen Gruppe (Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. b der Richtlinie (EU) 2022/2464) gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2027 beginnen.
- Unternehmen der sog. 3. Welle: Für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Gesellschaften, bestimmte kleine und nicht komplexe Institute, bestimmte firmeneigene Versicherungsunternehmen (Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. c Richtlinie EU 2022/2464) gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen.
- Emittenten: Entsprechende Änderungen auch für Emittenten nach Art. 5 Abs. 2, 3. Unterabsatz lit. b und lit. c RL (EU) 2022/2464).

- Unternehmen der sog. 1. Welle: Für die Unternehmen der sog. 1. Welle, also große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit mehr als 500 Mitarbeitern, sind dem Vorschlag der EU-Kommission entsprechend keine Änderungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Änderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive/CSDDD) ist Folgendes vorgesehen: Während die Grundidee, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang globaler Lieferketten zu sichern, bestehen bleibt, sollen die Sorgfaltspflichten künftig weniger umfangreich und weniger streng

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Alle Steuerzahler**Post vom Finanzamt: Verspätete Zustellung außerhalb der Zugangsfiktion muss konkret bewiesen werden**

Der Bundesfinanzhof hat die gesetzliche Zugangsvermutung auch bei eingeschränkter Postzustellung bestätigt. Die Beweislast für eine spätere Zustellung liegt beim Steuerpflichtigen. Nur mit konkreten Tatsachen lässt sich die Zugangsvermutung widerlegen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler****Finanzierungsbeziehungen nach dem AStG: Steuer-1 × 1 für die Beratungspraxis**

Mit BMF-Schreiben vom 12.12.2024 wurden die neuen "Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024" veröffentlicht. In diesem Schreiben befinden sich Ausführungen zur Fremdfinanzierung zwischen nahestehenden Unternehmen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Gemeint sind Ausführungen zur bereits am 1.1.2024 in Kraft getretenen Neuregelung nach § 1 Abs. 3d AStG. Hier eine Betrachtung dieser neuen Vorschrift aus Sicht eines Praktikers.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Alle Steuerzahler**Gesetzgebung: Die steuerlichen Pläne aus dem Koalitionsvertrag: Was kommt jetzt auf uns zu?**

Im April 2025 haben die CDU, CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag "Verantwortung für Deutschland" vorgestellt. Blickt man auf die steuerlichen Aspekte, dann sind einige Vorhaben bereits präzise formuliert (z. B. dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale zum 1.1.2026 auf 38 Cent bereits ab dem ersten Kilometer oder die dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % ebenfalls zum 1.1.2026). Vielfach handelt es sich aber leider "nur" um Absichtserklärungen. Die genaue Ausgestaltung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler**

Betriebsprüfung in der Stiftung – Was es vor der Prüfung zu wissen und beachten gilt

**Alle Steuerzahler**

Grundstückserwerb: Vergütungen für nachträgliche Sonderwünsche können der Grunderwerbsteuer unterliegen

**Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Arbeitgeberleistungen: Mit einer Anwesenheitsprämie den Krankenstand reduzieren: Das gilt es steuerlich zu wissen

Alle Steuerzahler

E-Fahrzeuge: Bei Ladevorrichtungen lohnsteuerliche Vorteile nutzen bzw. Lohnsteuer pauschalisieren

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Überlassung bzw. Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge bzw. dem Arbeitgeberzuschuss für eine Ladevorrichtung und erläutert, wann statt individueller Versteuerung eine Lohnsteuerpauschalierung infrage kommt.

Die Spielregeln zur Förderung von Ladevorrichtungen

Um im privaten Haushalt ein Elektrofahrzeug überhaupt laden zu können, bedarf es zu-

nächst einer Ladevorrichtung, z. B. einer Wallbox. Möchte bei der Ladevorrichtung der Arbeitgeber unterstützen, hat er drei Möglichkeiten:

- Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung.
- Der Arbeitgeber übereignet dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung.
- Der Arbeitnehmer erwirbt selbst die Ladevorrichtung, und der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Zuschuss.

Die Ladevorrichtung umfasst die gesamte Ladeinfrastruktur einschl. Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienst-

leistungen. Dazu gehören auch der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Wir wissen, was Sie beschäftigt.

Hier finden Sie Ihre persönlichen Themen.

Immer das Wichtigste für Sie.



Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!



Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!

Vorsicht vor Werkverträgen mit (ausländischen) Bauarbeitern: Sie sind in der Regel abhängig beschäftigt



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel zu lesen.

Rücknahme von Waren: Rückgängigmachung versus Rücklieferung



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel zu lesen.

Leistungen im Bereich des betreuten Wohnens – in diesen Fällen sind sie umsatzsteuerfrei



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel zu lesen.

Steuern.
Beratung.
Prüfung.

BW PARTNER.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

DISCLAIMER

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB** gerne zur Verfügung. **BWNEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: NDABCREATIVITY - stock.adobe.com, Seite 3: www.peopleimages.com, Seite 4: BGStock72 - stock.adobe.com, Seite 4: Tiberius Gracchus - stock.adobe., Seite 5: IBEX.Media - stock.adobe.com, Seite 6: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 1: www.peopleimages.com, Seite 2: www.peopleimages.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de